

1637 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XX. GP

Bericht und Antrag des Wirtschaftsausschusses

über den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Verwaltungsgerichtshofgesetz 1985 geändert wird

Im Zuge der Beratungen über die Regierungsvorlage: Bundesgesetz über die Wirtschaftstreuhandberufe (Wirtschaftstreuhandberufsgesetz – WTBG, 1273 der Beilagen) hat der Wirtschaftsausschuß über Antrag der Abgeordneten Ingrid **Tichy-Schreder** und Dr. Kurt **Heindl** mit Stimmenmehrheit beschlossen, dem Nationalrat gemäß § 27 Abs. 1 des Geschäftsordnungsgesetzes einen Selbständigen Antrag vorzulegen, der ein Bundesgesetz, mit dem das Verwaltungsgerichtshofgesetz 1985 geändert wird, zum Inhalt hat.

Dieser Antrag war wie folgt begründet:

”Das Wirtschaftstreuhandberufsgesetz sieht vor, daß in Hinkunft auch Wirtschaftsprüfer Mandanten in Angelegenheiten des Abgaben- und Abgabenstrafverfahrens vor dem Verwaltungsgerichtshof vertreten dürfen. Dieses Recht ist kein ausschließliches Recht der Wirtschaftsprüfer. Das Recht der Rechtsanwälte, in Abgaben- und Abgabenstrafverfahren zu vertreten, bleibt unberührt.”

An der diesbezüglichen Debatte beteiligten sich die Abgeordneten Mag. Helmut **Peter**, Ing. Monika **Langthaler**, Helmut **Haigermoser**, Kurt **Eder**, Mag. Franz **Steindl**, Dr. Kurt **Heindl** sowie die Ausschußobfrau Ingrid **Tichy-Schreder** und der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten Dr. Hannes **Farnleitner**.

Als Ergebnis seiner Beratungen stellt der Wirtschaftsausschuß somit den **Antrag**, der Nationalrat wolle dem **angeschlossenen Gesetzentwurf** die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Wien, 1999 02 18

Mag. Franz Steindl

Berichterstatter

Ingrid Tichy-Schreder

Obfrau

Bundesgesetz, mit dem das Verwaltungsgerichtshofgesetz 1985 geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Verwaltungsgerichtshofgesetz 1985, BGBl. Nr. 10/1985, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 158/1998, wird wie folgt geändert:

1. § 23 Abs. 1 lautet:

”§ 23. (1) Die Parteien können, soweit dieses Bundesgesetz nicht anderes bestimmt, ihre Sache vor dem Verwaltungsgerichtshof selbst führen oder sich durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen. In Abgaben- und Abgabenstrafverfahren können sich die Parteien auch durch einen Wirtschaftsprüfer vertreten lassen.”

2. § 24 Abs. 2 erster Satz lautet:

”(2) Die Beschwerden und die Anträge auf Wiederaufnahme des Verfahrens und Wiedereinsetzung in den vorigen Stand (§§ 45 und 46) müssen mit der Unterschrift eines Rechtsanwaltes versehen sein. In Abgaben- und Abgabenstrafverfahren können die Beschwerden und die Anträge auf Wiederaufnahme des Verfahrens und Wiedereinsetzung in den vorigen Stand (§§ 45 und 46) auch mit der Unterschrift eines Wirtschaftsprüfers versehen sein.”

3. Dem § 73 wird folgender Abs. 3 angefügt:

”(3) § 23 Abs. 1 und § 24 Abs. 2 erster Satz treten gleichzeitig mit dem Inkrafttreten des Wirtschaftstreuhänderberufsgesetzes, BGBl. I Nr. xxx/1999, in Kraft.”